



## Sondervereinbarung. Bauwasser.

Diese öffentlich-rechtliche Sondervereinbarung wird geschlossen

zwischen

### 1. Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm

Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm  
Anstalt des öffentlichen Rechts

Michael-Weingartner-Str. 11  
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm

vertreten durch Herrn Stefan Eisenmann.

· im Folgenden „Stadtwerk“ genannt

und

### 2. Anschlussnehmer

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ

\_\_\_\_\_  
Ort

· im Folgenden „Anschlussnehmer“ genannt

· beide im Folgenden auch „Parteien“ genannt

über den Bezug von Trinkwasser zu dem vorübergehenden Zweck der Verwendung auf der Baustelle

und über die Beseitigung des hierbei anfallenden Abwassers.



## Sondervereinbarung. Bauwasser.

### 3. Präambel

Das Stadtwerk betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung gemäß seiner Wasserabgabebesatzung (WAS) und seiner Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS). Nach § 17 WAS kann das Stadtwerk auf Antrag des Anschlussnehmers den Bezug von Trinkwasser zu einem vorübergehenden Zweck auf Grundlage einer Sondervereinbarung zulassen. Das Stadtwerk betreibt weiter eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung gemäß seiner Entwässerungssatzung (EWS) und seiner Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS). Nach § 7 Abs. 2 EWS kann durch Sondervereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründet werden, um die Benutzung der Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser, das infolge des Bezugs von Wasser zu Bauzwecken oder zu anderen vorübergehenden Zwecken anfällt, zu regeln.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien auf Grundlage des Satzungsrechts des Stadtwerk und auf Grundlage der allgemeinen Regelungen über den öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 54 ff. BayVwVfG eine Sondervereinbarung folgenden Inhalts:

#### § 1 Gestattung des Trinkwasserbezugs

- (1) Das KU gestattet dem Anschlussnehmer den Bezug von Trinkwasser zu dem vorübergehenden Zweck der Verwendung auf der Baustelle gemäß Antrag des Anschlussnehmers vom

Datum: \_\_\_\_\_

für maximal 2 Jahre. Die Frist beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Bauwasseranschlusses.

- (2) Der Anschluss wird vom Stadtwerk hergestellt.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Stadtwerks einen verantwortlichen Ansprechpartner mit Kontaktdaten zu benennen, der für die Entnahmestelle zuständig ist und im Entnahmezeitraum ständig erreichbar ist
- (4) Für die Festlegung bzw. Änderung der Schwachlast-/Hochtarif- und Niedertarifzeiten sowie für die Aufladezeiten ist ausschließlich der Netzbetreiber verantwortlich. Bei einer Änderung der Schwachlast-/Hochtarif- und Niedertarifzeiten sowie der Aufladezeiten durch den Netzbetreiber gelten diese Zeiten automatisch. Eine Änderung der Tarifzeiten kann sich auf den Rechnungsbetrag auswirken.

#### § 2 Gegenleistungen des Anschlussnehmers

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Stadtwerk für den Wasserbezug im Entnahmezeitraum
- eine von der bezogenen Wassermenge unabhängige, einmalige Pauschalgebühr in Höhe von 186,92 Euro zzgl. gesetzl. MwSt. nach Maßgabe des § 3 zu bezahlen; §§ 4 und 5 gelten nicht.
- eine Verbrauchsgebühr nach Maßgabe der §§ 4 und 5 zu bezahlen; § 3 gilt nicht.
- (2) Der Anschlussnehmer ist weiter verpflichtet, dem Stadtwerk für die Herstellung des Anschlusses eine einmalige Vergütung in Höhe von 90,00 EUR zzgl. gesetzl. MwSt. zu bezahlen. Der Anspruch auf Vergütung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses und wird nach Entstehung sofort fällig. Die Vergütung wird vom Stadtwerk zusammen mit der Gebühr nach Absatz 1 gegenüber dem Anschlussnehmer einseitig durch

Bescheid abgerechnet. Der Anspruch des Stadtwerks auf Zahlung der Vergütung verjährt in vier Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

#### § 3 Pauschalgebühr

- (1) Die Pauschalgebühr entsteht in voller Höhe mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Das Stadtwerk setzt die Pauschalgebühr gegenüber dem Anschlussnehmer einseitig durch Gebührenbescheid fest und fordert sie zur Zahlung an. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Für die Festsetzung der Gebühr gilt eine Festsetzungsfrist von vier Jahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr entstanden ist.

#### § 4 Verbrauchsgebühr

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Stadtwerk für den Bezug von Trinkwasser Verbrauchsgebühren zu bezahlen. Die Verbrauchsgebühr entsteht mit jedem Bezug von Trinkwasser. Sie wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Es gelten die aktuellen Verbrauchsgebühren gemäß § 10 BGS-WAS vom 01.01.2021.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch einen geeichten Wasserzähler des Stadtwerks festgehalten. Der Wasserverbrauch wird vom Stadtwerk geschätzt, wenn
- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Verbrauchsgebühren werden nach Ende des Entnahmezeitraums abgerechnet. Das Stadtwerk setzt die Gebühren gegenüber dem Anschlussnehmer einseitig durch Gebührenbescheid fest und fordert sie zur Zahlung an. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Für die Festsetzung der Gebühren gilt eine Festsetzungsfrist von vier Jahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr entstanden ist.



## Sondervereinbarung. Bauwasser.

### § 5 Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Stadtwerks. Das Stadtwerk stellt dem Anschlussnehmer den Wasserzähler für die Dauer des Wasserbezugs zur Verfügung.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Wasserzähler nicht abhandenkommt oder beschädigt wird. Weiter ist der Anschlussnehmer verpflichtet, den Wasserzähler nicht zu manipulieren und vor Abwasser, Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet dem Stadtwerk im Falle des Abhandenkommens, der Beschädigung und der Manipulation des Wasserzählers für entstandene Schäden.
- (4) Der Anschlussnehmer hat für jeden Fall des Verstoßes gegen einer der Verpflichtungen nach Absatz 2 an das Stadtwerk eine Vertragsstrafe in Höhe von 150,00 Euro zu bezahlen. Die Vertragsstrafe wird jeweils sofort fällig. Der Anschlussnehmer unterwirft sich gegenüber dem Stadtwerk hinsichtlich der Verpflichtung zur Zahlung verwirkter und fälliger Vertragsstrafen in Höhe der jeweils fälligen Vertragsstrafe der sofortigen Vollstreckung aus dieser Sondervereinbarung in sein Vermögen gemäß Art. 61 BayVwVfG

### § 6 Standrohr

- (1) Das Stadtwerk stellt dem Anschlussnehmer bei Bedarf ein Standrohr zur Wasserentnahme zur Verfügung. Das Standrohr ist Eigentum des Stadtwerks.
- (2) Auf das Standrohr findet § 5 Abs. 2 bis 4 entsprechend Anwendung.

### § 7 Auflagen; Prüfungs- und Kontrollrechte

- (1) Das Stadtwerk behält sich vor, nachträglich Auflagen für die Wasserentnahme festzusetzen, sofern dies zum ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Trinkwassereinrichtung des Stadtwerks erforderlich ist. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Auflagen einzuhalten.
- (2) Werden Auflagen nicht eingehalten, hat das Stadtwerk das Recht, die Entnahme für bestimmte Zeit und auch dauerhaft zu untersagen. Der Anschlussnehmer ist im Falle einer Untersagung verpflichtet, die weitere Entnahme zu unterlassen.
- (3) Das Stadtwerk hat das Recht, die Entnahmestelle samt aller Anlagen jederzeit – auch ohne vorherige Ankündigung – zu überprüfen und zu kontrollieren. Mitarbeiter des Stadtwerks sind hierzu befugt, das Grundstück, auf dem die Entnahme erfolgt, und die auf dem Grundstück befindliche Anlagen zu betreten, soweit dies für die Überprüfung erforderlich ist. Ihnen sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Stadtwerk die wirksame Ausübung seines Betretungs-, Prüfungs- und Auskunftsrechts zu ermöglichen.

### § 8 Abwasser

- (1) Das bezogene und auf der Baustelle verwendete Trinkwasser ist Schmutzwasser im Sinne der EWS und darf ausschließlich in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (2) Wird vom Anschlussnehmer eine Pauschalgebühr erhoben, fallen keine gesonderten Abwassergebühren an. Diese sind von der Pauschale umfasst.
- (3) Werden vom Anschlussnehmer Verbrauchsgebühren erhoben, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, Schmutzwassergebühren an das Stadtwerk zu bezahlen. Das Stadtwerk setzt die Schmutzwassergebühren gemäß den Regelungen der BGS-EWS gegenüber dem Anschlussnehmer durch Bescheid mit der Maßgabe fest, dass die Hälfte der bezogenen Wassermenge als der Entwässerungseinrichtung zugeführt gelten. Die Schmutzwassergebühren werden zusammen mit den Verbrauchsgebühren abgerechnet.

### § 9 Kündigung

- (1) Diese Sondervereinbarung kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund gekündigt werden. Für das Stadtwerk liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn
  - a) Auflagen vom Anschlussnehmer nicht eingehalten werden, die das Stadtwerk ihm auferlegt hat, oder
  - b) die Ausübung von Betretungs-, Auskunfts-, Prüfungs- oder Kontrollrechten, die dem Stadtwerk nach dieser Vereinbarung zustehen, vom Anschlussnehmer vereitelt oder erschwert wird, oder
  - c) durch die Entnahme schädliche Folgen für die öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung hervorgerufen werden, die nicht durch Auflagen vermieden werden können, oder
  - d) der Anschlussnehmer den Wasserzähler verliert, beschädigt oder manipuliert hat oder im Verdacht steht, den Wasserzähler manipuliert zu haben, oder
  - e) der Anschlussnehmer das Standrohr verliert oder beschädigt, oder
  - f) dem Stadtwerk die weitere Entnahme durch den Anschlussnehmer aus anderen betrieblichen Gründen nicht mehr zugemutet werden kann.
- (2) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Stadtwerk hat das Recht, zur Abwendung konkreter Gefahren oder zur Vermeidung drohender Schäden die Kündigung auch vorab mündlich auszusprechen; in diesem Fall wird die Kündigung vom Stadtwerk schriftlich bestätigt.
- (3) Im Fall der Kündigung ist die Entnahme vom Anschlussnehmer unverzüglich einzustellen. Dies gilt auch im Fall einer mündlich ausgesprochenen Kündigung des Stadtwerks.
- (4) Kündigungen beider Parteien sind darüber hinaus unter den Voraussetzungen des Art. 60 BayVwVfG möglich.



## Sondervereinbarung. Bauwasser.

### § 10 Haftung des Anschlussnehmers

- [1] Der Anschlussnehmer haftet dem Stadtwerk für alle im Zusammenhang mit der Entnahme und Beseitigung entstandenen und entstehenden Schäden an Einrichtungen und Anlagen des Stadtwerks sowie für sonstige, Dritten entstehenden Schäden.
- [2] Der Anschlussnehmer verpflichtet sich ferner, das Stadtwerk von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Entnahme oder Beseitigung gegen das Stadtwerk geltend gemacht werden.

### § 11 Schlussbestimmungen

- [1] Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu den in dieser Sondervereinbarung getroffenen Bestimmungen bestehen nicht. Solche bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- [2] Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Sondervereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Sondervereinbarung unbeabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Sondervereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieser Sondervereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung schriftlich zu bestätigen.
- [3] Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Sondervereinbarung werden der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit in Pfaffenhofen a. d. Ilm unterstellt.
- [4] Das Stadtwerk und der Anschlussnehmer erhalten jeweils eine gleichlautende Ausfertigung dieser Sondervereinbarung.

#### 4. Unterzeichner

\_\_\_\_\_  
Pfaffenhofen, den

Kommunalunternehmen  
Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Anschlussnehmer

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Unterschrift